

# Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	<b>24.04.2024</b>
Thema	<b>Keine Einschränkung</b>
Schlagworte	<b>Unfallversicherung</b>
Akteure	<b>Fetz, Anita (sp/ps, BS) SR/CE, Comte, Raphaël (fdp/plr, NE) SR/CE</b>
Prozesstypen	<b>Keine Einschränkung</b>
Datum	<b>01.01.1990 - 01.01.2020</b>

# Impressum

## Herausgeber

Année Politique Suisse  
Institut für Politikwissenschaft  
Universität Bern  
Fabrikstrasse 8  
CH-3012 Bern  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss)

## Beiträge von

Dürrenmatt, Nico  
Heidelberger, Anja

## Bevorzugte Zitierweise

Dürrenmatt, Nico; Heidelberger, Anja 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Unfallversicherung, 2015 - 2017*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. [www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss), abgerufen am 24.04.2024.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Chronik</b>	1
<b>Wirtschaft</b>	1
Geld, Wahrung und Kredit	1
Nationalbank	1
<b>Sozialpolitik</b>	1
Sozialversicherungen	1

# Abkürzungsverzeichnis

<b>SGK-SR</b>	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates
<b>ATSG</b>	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
<hr/>	
<b>CSSS-CE</b>	Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil des Etats
<b>LPGA</b>	Loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales

# Allgemeine Chronik

## Wirtschaft

### Geld, Wahrung und Kredit

#### Nationalbank

ANDERES  
DATUM: 19.06.2015  
NICO DÜRRENMATT

In der Fruhlingssession 2015 wurde im Standerat eine Erklarung nach Artikel 27 des Geschaftreglements des Standerates eingebracht, welche die Nationalbank zum **Verzicht auf Negativzinsen** auf Geldern der privaten Vorsorge und der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung bewegen wollte. Da einem Ordnungsantrag Fetz (sp, BS), der die Erklarung fur die Sommersession traktandieren wollte, nicht stattgegeben wurde und das Geschaft somit von der kleinen Kammer weder in der Fruhlings- noch in der darauffolgenden Sommersession beraten wurde, erfolgte am 19. Juni 2015 jedoch die automatische Abschreibung.<sup>1</sup>

## Sozialpolitik

### Sozialversicherungen

#### Sozialversicherungen

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE  
DATUM: 14.12.2017  
ANJA HEIDELBERGER

Wie erhofft konnte der Standerat den Erlassentwurf zur Schaffung einer **gesetzlichen Grundlage fur die Uberwachung von Versicherten**, der in Erfullung einer Kommissionsinitiative der SGK-SR durch das Kommissionssekretariat erarbeitet worden war, in der Wintersession 2017 behandeln. Mittels der Kommissionsinitiative war der Observationsartikel aus der Revision des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) herausgenommen worden, um den Prozess zu beschleunigen. Konrad Graber (cvp, LU) ging dennoch auf die Ruckmeldungen aus der Vernehmlassung des ATSG ein. So wiesen die Vernehmlassungsantworten zwei Grundstossrichtungen auf: Den Behinderten- und Arbeitnehmerorganisationen, der SP und den Grunen gingen die vorgeschlagenen Regelungen zu weit, den Kantonen, Arbeitgeberorganisationen und burgerlichen Parteien hingegen nicht weit genug. Ein ahnliches Muster zeigte sich in der Folge auch in der Standeratsdebatte zum Erlassentwurf. Alex Kuprecht (svp, SZ) akzentuierte den Handlungsbedarf, der durch betruglerisch erworbene Renten in Millionenhohe entstehe. Er betonte zudem, dass die im Erlassentwurf aufgefuhrten Observations nicht leichtfertig durchgefuhrt wurden, sondern zahlreiche Verdachtsmomente dazu notwendig seien. Letzterem widersprachen Hans Stockli (sp, BE), Paul Rechsteiner (sp, SG) und Geraldine Savary (sp, VD) vehement: So hatten sich ein Drittel aller bisherigen Observations als falsch, unnotig oder nicht zielfuhrend erwiesen. Im neuen Erlass habe das Kommissionssekretariat die bundesratliche Vorlage und damit die Moglichkeiten zur Uberwachung erheblich verscharft. Neu sollen auch Tonaufzeichnungen und GPS-Tracker zur Erganzung der Uberwachung verwendet werden konnen und die Uberwachung soll auf alle von offentlichen Orten einsehbaren Bereiche ausgeweitet werden.

Die linke Ratsseite kritisierte insbesondere, dass diese Massnahmen zur Anwendung kamen, bevor ein begrundeter Verdacht auf einen Straftatbestand bestehe, also bevor die Sozialversicherer Strafanzeige erstatten konnten. Somit erlaube die Revision strengere Observationsmoglichkeiten fur den zivilen Teil eines Vergehens als fur den strafrechtlichen Teil, was der Verhaltnismassigkeit zuwiderlaufe. Diese kritische Meinung zur Reform teilte auch eine Gruppe von vier Staatsrechtlern, welche die Reform in einem Schreiben aufgrund der vielen Blankettnormen ohne erforderliche rechtsstaatliche Sicherungen als ausserordentlich problematisch bezeichneten. Stockli kritisierte neben dem Erlasstext auch dessen Ausarbeitung: Beim Nachrichtendienstgesetz habe man „sehr serios und unter Einbezug aller Eventualitaten eine rechtsstaatlich korrekte Gesetzgebung vorgenommen“, wahrend hier in kurzester Zeit Massnahmen geschaffen worden seien, die wesentlich weiter gingen als die Massnahmen zum Staatsschutz und zur Terrorismusbekampfung. Zudem sei der bundesratliche Vorschlag nach der Vernehmlassung verscharft worden, ohne dass es nochmals Anhorungen gegeben hatte. Rechsteiner wies uberdies auf die Rechtsungleichheit hin, welche diese anderungen in Kombination mit der zwei Tage zuvor abgelehnten Verscharfung der staatlichen Mittel gegenuber Steuerdelinquenten bewirkten.

Um diese zahlreichen Bedenken klaren zu konnen, schlug Raphael Comte (fdp, NE) vor,

die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen. Dies lehnten aber zahlreiche Sprecherinnen und Sprecher ab, da eine Rückweisung zu einer Verzögerung von mindestens drei Monaten führen und keinen Mehrwert bringen würde. Stattdessen könnten diese Fragen auch im Plenum geklärt werden. Folglich wurde der Antrag Comte mit 15 zu 23 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) abgelehnt. In der Detailberatung wurde zuerst geklärt, inwiefern richterliche Bewilligungen für Observationen nötig sein sollen. Der kleinen Kammer ging der Minderheitsantrag Rechsteiner zu weit, wonach für alle Observationen neben konkreten Anhaltspunkten auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug sowie der Aussichtslosigkeit oder der unverhältnismässigen Erschwerung von Abklärungen ohne Observationen auch eine richterliche Genehmigung vorliegen müsse. Stattdessen folgte sie dem Antrag Caroni (fdp, AR) und verlangte nur für den Einsatz von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung eine richterliche Bewilligung. Ansonsten sollen Personen mit Direktionsfunktion beim Versicherungsträger die Berechtigung zur Anordnung von Observationen erhalten. Ein weiterer umstrittener Punkt betraf die Frage, ob Observationen ausschliesslich im öffentlich zugänglichen Raum oder in einer weiteren Fassung auch an einer von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbaren Stelle erlaubt sein sollen. Stöckli sprach sich dafür aus, die bestehende Gesetzgebung im Strafprozess zu übernehmen und damit auch die Vernehmlassungskritik ernst zu nehmen, in der befürchtet worden war, dass neu auch Observationen im Privatbereich möglich werden würden. Bundesrat Berset bestätigte jedoch, dass eine weitere Fassung der Regelung die geltende Praxis kodifiziere, die überdies gemäss Kuprecht auch vom Bundesgericht gestützt worden war (BGE 8C 272/2011). Folglich entschied sich auch der Ständerat mit 33 zu 10 Stimmen für diese Fassung. Der Bundesrat solle die Anforderungen an mit Observationen beauftragte Personen definieren können, entschied der Ständerat abschliessend. In der Gesamtabstimmung zeigten sich die meisten Mitglieder des Ständerats mit den Änderungen einverstanden und nahmen die Vorlage mit 32 zu 8 Stimmen (bei einer Enthaltung) an.<sup>2</sup>

---

1) Curia Vista 15.027; Geschäftsreglement Ständerat Artikel 27

2) AB SR, 2017, S. 998 ff.; BGE 8C 272/2011; NZZ, 28.11.17; AZ, LZ, NZZ, 15.12.17